

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Bundesschiedskommission

Beschluß

In dem Statutenstreitverfahren

Nr. 2/1991/St

auf Antrag des SPD-Unterbezirks [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...]

- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

gegen

die Abteilung [...], vertreten durch den Vorsitzenden, [...]

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 30. Oktober 1991 in Kassel unter Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

*Die Berufung gegen die Entscheidung der
Bezirksschiedskommission [...] vom 8.3.1991 wird
zurückgewiesen.*

Gründe:

Aufgrund der Gebiets- und Verwaltungsreform des Landes [...] sind Gemeinden zusammengelegt und kleinere Gemeinden in größere eingemeindet worden. Im Zuge dieser Veränderungen ist auch die früher selbständige Gemeinde [...] in die Kreisstadt [...] eingemeindet worden. Der SPD-Unterbezirk [...] hat daraufhin die Organisationsgliederung der Partei ebenfalls den neuen kommunalen Grenzen angepaßt, um eine insbesondere für öffentliche Wahlen schlagkräftige Parteistruktur zu schaffen. Im Rahmen dieser Neugliederung wurde aus den 60 Mitgliedern der SPD, die in der früheren Gemeinde [...] wohnen, eine Abteilung des Ortsvereins [...] gebildet.

Diese beantragte am 30.12.1988 beim Unterbezirk [...], sie als selbständigen Ortsverein anzuerkennen. Nach vielfältigen Diskussionen auf verschiedenen Ebenen beschloß zunächst die Delegiertenversammlung des Ortsvereins [...], sich nicht in einzelne kleine Ortsvereine aufzusplitteln. Dies führte dann dazu, daß der Unterbezirks-Vorstand am 10.12.1989 den Beschluß faßte, der Bildung eines selbständigen Ortsvereins [...] nicht zuzustimmen.

Die Abteilung [...] hat jedoch trotz dieser Beschlußlage weiterhin versucht, als selbständiger Ortsverein anerkannt zu werden. Um diesem Begehren Nachdruck zu verleihen, hat die Berufungsantragstellerin mit Schreiben vom 05.04.1990 an den Bezirk [...] die Einzugsermächtigung ihrer Mitglieder widerrufen und die Mitgliedsbeiträge nicht mehr an den Ortsverein [...], sondern an den Bezirk [...] überwiesen.

Daraufhin hat der Berufungsgegner zunächst die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Vorstand der Berufungsantragstellerin beantragt. Der Unterbezirk hat dazu vorgetragen, sein Ziel sei es, die Befolgung seiner Beschlüsse und die ordnungsgemäße Abführung der Mitgliedsbeiträge zu erreichen. Zur Begründung seiner Organisationsbeschlüsse führte der Berufungsgegner aus, er habe die Grenzen der politischen Gemeinden und der Ortsvereine der SPD deckungsgleich gestalten wollen. Deshalb habe er auch der Berufungsantragstellerin den Wunsch abgeschlagen, als selbständiger Ortsverein anerkannt zu werden. Zudem sei ein Ortsverein mit nur 60 Mitgliedern zu klein, um organisatorisch und wirtschaftlich die Aufgaben der Partei in seinem Bereich zu meistern.

Die Bezirksschiedskommission hat am 08.03.1991 den Antrag auf Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Vorstand der Berufungsantragstellerin als Statutenstreitverfahren umgedeutet und unter Zurückweisung des entgegengesetzten Antrags entschieden, daß die Abteilung [...] ein Teil des Ortsvereins [...] ist, und ihre Mitglieder verpflichtet sind, ihre Beiträge an den Ortsverein [...] abzuführen. Gegen diese am 14.03.1991 zugestellte Entscheidung hat die Abteilung [...] am 20.03.1991 - eingegangen am 26.03.1991 - Berufung eingelegt und am 08.04.1991 - eingegangen am 10.04.1991 - begründet.

Die Berufungsantragstellerin beruft sich zur Begründung ihres Rechtsmittels darauf, daß die Abgrenzung der Ortsvereine entsprechend den kommunalen Grenzen jedenfalls bei größeren Verwaltungseinheiten unsinnig sei, weil sie die Mitwirkung der Mitglieder verhindere und so im Ergebnis statutenwidrig wirke. Außerdem sei ein Ortsverein mit 60 Mitgliedern keineswegs unwirtschaftlich. Fast 100 Jahre hätten Ortsvereine dieser Größe mit Erfolg bestanden.

Obwohl die Berufungsschrift dem Berufungsgegner am 07.05.1991 förmlich zugestellt worden ist, hat dieser sich in diesem Stand des Verfahrens nicht mehr geäußert, obwohl ihm dies unter Festsetzung einer Frist bis zum 21.05.1991 ausdrücklich anheimgestellt worden ist.

Die fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig. Obwohl die Abteilung [...] keine Organisationsgliederung der Partei im Sinne des § 8 Abs. I des Organisationsstatuts (OSL) ist, ist sie trotz des § 21 Abs. 2 der Schiedsordnung (SchO) antragsbefugt. Es ist in jahrzehntelanger Rechtsprechung vom Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, vom Bundesverfassungsgericht und von anderen Gerichten unbestritten anerkannt, daß der Träger eines Rechtes, der nicht mehr besteht, für die Behauptung seines Fortbestandes parteifähig ist. Dieser Rechtsgrundsatz muß daher auch im Verfahren vor den Schiedskommissionen der SPD Gültigkeit haben. Er kann aber auch im vorliegenden Verfahren sinngemäß angewendet werden, obwohl die Berufungsantragstellerin nicht ihren Fortbestand als Ortsverein anerkannt wissen will, sondern dieses Ergebnis lediglich durch die Wiederherstellung ihres früheren Rechtsstatuts als selbständiger Ortsverein anstrebt.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 Ost erfolgt die Abgrenzung der Ortsvereine durch die Unterbezirksvorstände nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Die Schiedskommissionen sind nicht befugt, ihre Beurteilung darüber, ob eine derartige Grenzziehung politisch und wirtschaftlich sinnvoll ist, an die Stelle des nach dem Statut zuständigen Unterbezirksvorstandes zu setzen. Sie sind lediglich für die Prüfung zuständig, ob der jeweils zuständige Vorstand im Rahmen seiner Kompetenzen nach den Statuten entschieden, keine rechtlich bedeutsamen Ermessensfehler begangen und insbesondere nicht willkürlich gehandelt hat. Im vorliegenden Verfahren ist nichts vorgetragen worden oder erkennbar, was darauf schließen ließe, daß der Unterbezirks-Vorstand [...] bei seinem Beschluß, der Berufungsantragstellerin den Status eines eigenen Ortsvereins zu versagen und ihn in den Ortsverein [...] einzugliedern, rechtswidrig im vorstehend geschilderten Sinne gehandelt hätte. Vielmehr überzeugen im Gegenteil die für die Entscheidung vorgetragene Gründe durchaus. Es entspricht dem alten Erfahrungssatz, daß es Wahlen und kommunale Politik erheblich erleichtert, wenn staatliche (kommunale) und Parteiorganisationsgrenzen sich decken. Derartige Grenzgestaltungen erhöhen in aller Regel die Schlagkraft der Partei. Ebenso sind normalerweise Organisationsgliederungen, die weniger als 100 Mitglieder aufweisen, wirtschaftlich kaum sinnvoll zu führen.

Da die Vorinstanz dies alles zutreffend festgestellt und auch zu Recht darauf verwiesen hat, daß die Berufungsantragstellerin nach § 1 Abs. 7 der Finanzordnung der Partei verpflichtet ist die Mitglieder zu veranlassen ihre Beiträge an den Ortsverein [...] zu zahlen, weil sie weder ein Ortsverein ist, noch Anspruch darauf hat, zum Ortsverein erklärt zu werden, war die Berufung gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission als unbegründet zurückzuweisen.



Dr. Diether Posser